§ 1«

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Volksbildung
Prof. Else Zaisser
Minister * §

Erste Durchführungsbestimmung zu § 51 des Gesetzes der Arbeit.

Vom 28. April 1953

In der Deutschen Demokratischen .Republik ist die Sozialversicherung in erster Linie eine Einrichtung der Arbeiter und Angestellten. Ihre Aufgabe besteht in der Durchführung vorbeugender Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge und in der sozialen Sicherung der Werktätigen im Falle von Krankheit, Invalidität und im Alter.

Voraussetzung für die umfassende Gewährung von Leistungen durch die Sozialversicherung ist es, daß die Beiträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnet und termingerecht abgeführt werden. Das ist bei den Arbeitern und Angestellten der Fall, die ihre Beiträge bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung abführen. Alle anderen Versicherten haben die gleiche Verpflichtung zur termingerechten Abführung ihrer Beiträge, soweit sie für sich und ihre Familienangehörigen den Schutz der Sozialversicherung genießen. Nur dann, wenn sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, besteht die Berechtigung, Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch zu nehmen.

Um zu verhüten, daß ungerechtfertigte Leistungen von der Sozialversicherung gew'ährt werden, die in der Auswirkung zu Lasten der Arbeiter und Angestellten gehen würden, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Gesundheitswesen auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) folgendes bestimmt:

Zu § 51 des Gesetzes:

§ 1

(1) Die nachstehend genannten Gruppen versicherungspflichtiger Personen

a) Bauern (außer Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften)

b) freiberuflich Tätige

c) sonstige selbständig Erwerbstätige und Unternehmer

d) Handwerker

sind nur dann zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung für sich und ihre Familienangehörigen berechtigt, wenn sie die Sozialversicherungsbeiträge termingerecht abgeführt haben.

(2) Vor Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung müssen daher die Versicherungsausweise von den im Abs. 1 genannten Personengruppen der Unterabteilung Abgaben des zuständigen Rates des Kreises zur Eintragung eines Sichtvermerkes vorgelegt werden. Dieser darf nur dann erteilt werden, wenn keine Beitragsrückstände gegenüber der Sozialversicherung bestehen.

§ 2

Der Sichtvermerk ist durch die Unterabteilung Abgaben in den Versicherungsausweisen der Versicherten in Spalte 3 der Seiten 2 oder 4 anzubringen.

§ 3

(1) Die Geschäftsstellen der Sozialversicherung sind nur dann berechtigt für die im § 1 Abs. 1 genannten Versicherten oder deren Familienangehörigen Berechtigungsscheine zum Aufsuchen eines Arztes auszustellen bzw. Leistungen der Sozialversicherung zu gewähren oder zu genehmigen, wenn die Versicherungsausweise den Sichtvermerk der Unterabteilung Abgaben tragen.

(2) Die Behandlungsstellen des staatlichen Gesundheitswesens (Polikliniken, Ambulatorien, Krankenhäuser usw.) haben vor Beginn der Behandlung der unter § 1 Abs. 1 genannten Personengruppen und deren Familienangehörige die Versicherungsausweise auf das Vorhandensein dieses Sichtvermerkes der Unterabteilung Abgaben gemäß § 2 zu überprüfen. Fehlt dieser Sichtvermerk, so muß die Behandlung auf Kosten der -»Sozialversicherung abgelehnt werden.

(3) Die Versicherungsausweise für Familienangehörige, deren Ausstellung auf Seite 14 oder 15 des Versicherungsausweises des Versicherten eingetragen ist, haben nur in Verbindung mit dem Versicherungsausweis des Versicherten Gültigkeit.

§ 4

Die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung laufenden Leistungsfälle werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

§ 5

Die Vollziehungsbeauftragten und Betriebsprüfer der Unterabteilung Abgaben sind verpflichtet, bei bestehenden Beitragsrückständen gegenüber der Sozialversicherung die Versicherungsausweise der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Versicherten einzuziehen. Die Rückgabe erfolgt nach Ausgleich des Beitragskontos.

§ 6

(1) Nehmen die im § 1 Abs. 1 genannten Versicherten Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch, obwohl sie mit der Entrichtung von Beiträgen rückständig sind, so haben sie der Sozialversicherung die für diese Leistungen entstandenen Kosten zu erstatten.

(2) Eine Rückzahlung dieser erstatteten Beträge durch die Sozialversicherung ist auch bei nachträglicher Entrichtung der Beitragsrückstände unzulässig.

(3) Eine Aufrechnung der Beitragsrückstände mit den etwa gezahlten Kosten für private Behandlung ist unstatthaft.

(4) Eine Erstattungspflicht besteht für die Vei sicherten auch dann, wenn während des Zeitraumes der Behandlung die rückständigen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden.

(5) Wenn sich Versicherte oder deren Familienangehörige in private Behandlung eines Arztes begeben haben, so müssen die Kosten hierfür vom Versicherten selbst getragen werden, auch wenn während des Zeitraumes der privaten Behandlung die Beitragsrückstände ausgeglichen werden.

§ 7

Die Unterabteilungen Abgaben sind verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge, die von den im § 1 Abs. 1 genannten Versicherten entrichtet werden, zuerst auf die